

Änderungsrecht an Standardprogrammen

OLG München, Urteil vom 27. Oktober 1987 (13 U 2458/87)

LG München I, Urteil vom 17. Februar 1987 (21 O 7260/86)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Für den Nachweis des Vorliegens einer geistigen Schöpfung reicht aus, daß der Berechtigte in großem Umfang und detailliert die entsprechenden Kriterien vorträgt, wenn der Gegner nicht widerspricht. Im dafür erforderlichen Umfang darf das Programm auch vielfältigt werden.

2. Bei einem Standardanwendungsprogramm ist der Anwender zu dessen Änderung zwecks Anpassung an seine betrieblichen Bedürfnisse berechtigt, sofern das nicht vertraglich ausgeschlossen ist.

Paragraphen

BGB: § 157

UrhG: § 2; § 39; § 97

Stichworte

Überlassung von Standardprogrammen — Änderungen durch den Anwender; Urheberrechtsfähigkeit von Programmen — Nachweis im Prozeß

Tatbestand

Die Klägerin klagte unbestrittenen Werklohn für Programmierleistungen für die Beklagte ein. Die Beklagte rechnete mit Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung der Nutzungsrechte an einem Standardprogramm auf, an dem sie ausschließliche Nutzungsrechte hatte. Die Verletzung liege u. a. darin, daß die Klägerin dieses Programm bei zwei (berechtigten) Anwendern verändert habe.

Beide Instanzen gaben der Zahlungsklage statt.

Entscheidungsgründe des LG

„1. Die Beklagte hat in großem Umfang und detailliert Kriterien vorgetragen, die das von ihr entwickelte Programm als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG qualifizieren. Diese Tatsachen, die die Werkqualität begründen, sind von der Klägerin nicht bestritten, so daß für diesen Rechtsstreit von einer Urheberrechtsschutzfähigkeit des Computerprogramms der Beklagten auszugehen ist.

An diesem Programm hatte die Beklagte den Firmen ... ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Gemäß § 39 Abs. 1 UrhG sind diese Firmen im Grundsatz verpflichtet, das Computer-Programm nicht zu ändern. Eine Ausnahme gilt nach § 39 Abs. 2 UrhG für die Fälle, in denen nach Treu und Glauben die Ein-

willigung des Urhebers für die Änderung des Werks nicht versagt werden kann. Für das vorliegend zu beurteilende Programm ist dabei zu berücksichtigen, daß es insbesondere für den Großhandel mit elektronischen Bauteilen, aber auch für Herstellerfirmen von solchen Bauteilen konzipiert worden ist und auf die Bedürfnisse dieser Firmen zugeschnitten ist. Die Firmen, für die der Einsatz dieses Programms in Frage kommt, weisen naturgemäß keine in allen Einzelheiten übereinstimmende Organisation ihres Unternehmens auf, so daß das Bedürfnis besteht, das Computer-Programm auf die firmenspezifischen Belange abzustimmen. Es ist im übrigen auch so, daß sich in Firmenorganisationen, etwa durch Rationalisierungsmaßnahmen, im Laufe der Anwendungszeit des Computer-Programms Veränderungen ergeben, die eine Anpassung dieses Programms erfordern. Wenn man der Auffassung der Beklagten folgen würde, daß dem Kunden der Beklagten eine Änderung des Computer-Programms für alle Fälle verboten ist, dann könnte das Computer-Programm bereits bei einer geringfügigen und aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendigen Änderung der Unternehmensorganisation nicht mehr brauchbar sein. Eine unter Umständen ganz geringfügige und unbedeutende Anpassung des Computer-Programms wäre allein vom Willen der Beklagten abhängig und würde im Ergebnis für alle Modifikationen des Programms zu einem Kontrahierungszwang mit der Beklagten führen, die dann noch in die Lage versetzt wäre, die von ihr beanspruchte Vergütung ohne Rücksicht auf die Marktverhältnisse ihren Kunden zu diktieren. Daneben wäre der Software-Anwender nicht in der Lage, mögliche vorteilhafte Verbesserungen an der Software durchzuführen, insbesondere dann, wenn der Urheber entweder fachlich nicht in der Lage dazu wäre, oder wenn er aus anderen Gründen eine Weiterentwicklung der Software ablehnen würde. Diese möglicherweise in Einzelfällen untragbaren wirtschaftlichen Konsequenzen wären das Ergebnis, wenn man der Meinung der Beklagten folgen wollte. Dies würde jedoch den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen. In Anwendung dieser Grundsätze ist deshalb der Software-Anwender, soweit ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist, zur Anpassung des Computer-Programms an seine betrieblichen Belange berechtigt, ähnlich wie es der Eigentümer eines Hauses bei Anpassung des Gebäudes an seine geänderten Bedürfnisse gegenüber dem Architekten als Urheber ist (vgl. BGH GRUR 74, 675 — Schulerweiterung —).

Da danach in der Anpassung des Computer-Programms an betriebliche Gegebenheiten keine Verlet-

zung des Urheberrechts der Beklagten liegt, beging auch die Klägerin keine Urheberrechtsverletzung, die vom Kunden der Beklagten als Fachfirma zur Durchführung der Bearbeitung eingeschaltet war. Von diesem Recht zur Bearbeitung im aufgezeigten Rahmen ist auch das Recht zur Vervielfältigung erfaßt, soweit dies notwendig mit der Bearbeitung verbunden ist. ...“

Entscheidungsgründe des OLG

„Die Beklagte machtszu Unrecht einen Schadenersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gegen die Klägerin geltend.

a) Der urheberrechtliche Schadenersatzanspruch setzt ein schuldhaftes Handeln des Verletzers voraus; dieser muß zumindest fahrlässig eine Urheberrechtsverletzung begangen haben: Für die Entscheidung kommt es deshalb darauf an, ob die Klägerin hätte wissen können oder wissen müssen, daß sie eine Rechtsverletzung beging, daß sie es aber unter Außerachtlassung der verkehrüblichen Sorgfalt (§ 276 BGB) unterließ, die gegebenen Prüfungsmöglichkeiten auszuschöpfen (Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 6. Aufl., § 97 Rz 9; Mestmäcker/Schulze, Urheberrechtskommentar, Band I, § 97 Anm. 3).

b) Tathandlung der Klägerin war einmal die Anpassung des Computer-Programms an die betrieblichen Gegebenheiten der Firma /Anwender 1/. Für die Beurteilung, ob die Klägerin insoweit ein Schuldvorwurf im Sinne des Schadenersatzrechts trifft, ist nach Auffassung des Senats vorrangig zu klären, welche vertraglichen Beziehungen zwischen dem genannten Kunden der Beklagten und dieser bestanden, welche Rechte die Beklagte ihrem Kunden mit der Überlassung der Software eingeräumt hat. Im ‚Softwarevertrag‘ ... werden die Vertragsparteien als ‚Verkäufer‘ bzw. ‚Kunde‘ bezeichnet. In Ziffer 3.3 des Vertrages ist u. a. vereinbart, daß die gelieferte Software auch als abgenommen gelte, wenn ‚der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand durchführen‘. In Ziffer 6 des Vertrages wird die Gewährleistung geregelt; dabei wird bestimmt, daß Voraussetzung für die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern ist, daß die Programme sich in einem unveränderten Zustand befinden. Unter der Überschrift ‚7. Nutzungsrecht‘ ist lediglich ein Nutzungsrecht des Verkäufers an den zu erstellenden Programmen geregelt. Ziffer 4 des Vertrages nennt den ‚Kaufpreis‘, während in Anl. I zum Vertrag, die für das streitgegenständliche Programmpaket ... die Beklagte als ‚Vertragspartner‘ ausweist, von einer ‚einmaligen Lizenzgebühr‘ die Rede ist.

Bei der nach § 157 BGB vorzunehmenden Auslegung des Vertrages kommt es nach Ansicht des Senats nicht so sehr auf die Bezeichnung ‚Käufer‘ oder ‚Kaufpreis‘ an, zumal ein reiner Kaufvertrag für das — unstrittig — urheberrechtlich geschützte Programmpaket

nicht in Betracht käme (Koch, Computer-Vertragsrecht, 2. Aufl., Rz 535, 534ff.; Moritz/Tybusseck, Computersoftware, Rz 333ff., 342). Diese Wortwahl deutet aber darauf hin, daß die Vertragsparteien eine Überlassung des Vertragsgegenstandes ähnlich einem Kaufvertrag vereinbaren wollten. Die Formulierung der Vertragsziffer 3.3 unter der Überschrift ‚Lieferung‘ beinhaltet eine Vereinbarung darüber, wann das gelieferte Programmpaket als (vertragsgerecht) abgenommen gilt, wobei daran die Gewährleistung nach Vertragsziffer 6 anknüpft. Aus der genannten Formulierung im Vertragstext zu Ziffer 3.3 und 6.1 ergibt sich in der Zusammenschau mit der vertraglich gewollten umfassenden Überlassung des Programmpaketes nach Auffassung des Senats, daß Inhalt der Überlassung auch ist, daß ‚der Kunde oder Dritte selbständige Eingriffe am Vertragsgegenstand durchführen‘ können. Dies gilt als Abnahme mit den sich daran knüpfenden Rechtsfolgen. Den Ausschluß einer betrieblichen Anpassung des Programms vermag der Senat aus dem Vertrag nicht herauszulesen, vielmehr spricht dessen Text für die Einräumung eines Anpassungsrechtes beim Kunden durch diesen oder Dritte (§ 39 Abs. 1 2. Hs. UrhG).

Wenn die Fa. /Anwender 1/ aufgrund ihrer vertraglichen Beziehungen zur Beklagten von einem vertraglichen Recht der Anpassung der erworbenen Software an das eigene Betriebssystem Gebrauch macht und sich für die Ausführung der Anpassung der Klägerin bedient, so kann dieser die Ausführung der vertraglich nicht ausgeschlossenen Anpassung nicht als deliktisches Handeln vorgeworfen werden.

Diese vertragliche Vereinbarung der Anpassung an das Betriebssystem brauchte im Vertrag nicht näher ausgeführt zu sein (Nordemann-Vinck a.a.O. § 39 Rz 2). Die Vereinbarung liegt im übrigen, wie sich aus den vom Landgericht überzeugend dargestellten Gründen zur Frage der Änderungsbefugnis nach Treu und Glauben ergibt, sehr nahe; denn der sinnvolle Einsatz des erworbenen Software-Paketes erfordert zwangsläufig die Anpassung an das Betriebssystem des Kunden. Dies stellt die Beklagte auch nicht in Abrede, indem sie vorträgt, sie sei zu einer solchen Anpassung stets bereit gewesen. Einer Beweiserhebung über diese bestrittene Behauptung bedurfte es ungeachtet der rechtlichen Möglichkeit (§ 447, 448 ZPO) nicht.

Bei sinngemäßer Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Beklagten und ihrem Kunden kommt es deshalb auf eine Änderungsbefugnis nach Treu und Glauben (§ 39 Abs. 2 UrhG) nicht an, so daß der Senat auf die diesbezüglichen — überzeugenden — Ausführungen des Landgerichts nicht näher einzugehen braucht. Dies gilt auch bezüglich der Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation, die die Klägerin gestellt hat, auf die einzugehen sich mangels Begründetheit des Schadenersatzanspruches erübrigt. ...“

(Einsendung: RA Dr. Christoph Zahrnt)